

ZH_OBERGERICHT LE200037 vom 5. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200037

FR: ZH_OBERGERICHT LE200037 du 5 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200037 del 5 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eheschutzgesuch vom 18. Dezember 2018 ersuchte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Gesuchstellerin) vor Vorinstanz um die Regelung des Getrenntlebens (Urk. 1). Nach Eingang der Stellungnahme des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (nachfolgend: Gesuchsgegners) vom 5. April 2019 (Urk. 32), der beidseitigen Editionsbegehren (Urk. 52 und Urk. 55) und der weiteren Stellungnahmen (Urk. 60, Urk. 66, Urk. 68, Urk. 76, Urk. 79 und Urk. 87) sowie nach durchgeführter Kinderanhörung (Urk. 90) fand am 26. August 2019 die erstinstanzliche Verhandlung statt (Urk. 94), anlässlich welcher die Parteien nach ihren erneuten Stellungnahmen persönlich befragt wurden und sie in den anschliessenden Vergleichsgesprächen eine Trennungsvereinbarung mit nachfolgendem Inhalt unterzeichneten (Urk. 99): "1. Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes Die Parteien stellen fest, seit 1. April 2018 getrennt zu leben und vereinbaren die Fortführung des Getrenntlebens auf unbestimmte Zeit.

E. 2

Elterliche Sorge, Obhut und Betreuung a) Elterliche Sorge Die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes ändert nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge für die Kinder – C._____, geboren am tt.mm.2006 – D._____, geboren am tt.mm.2007 Entsprechend sind die Parteien verpflichtet, sämtliche wesentlichen Fragen der Pflege, Erziehung und Ausbildung miteinander abzusprechen. Den Parteien ist bekannt, dass ein Aufenthaltswechsel der Kinder der Zustimmung beider Eltern bedarf, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die persönlichen Kontakte zwischen einem Elternteil und den Kindern hat. b) Obhut Die Parteien beantragen, es sei ihnen beiden die Obhut für die Kinder mit wechselnder Betreuung zu übertragen. Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ und D._____ ist bei der Mutter. c) Betreuungsregelung Die Parteien übernehmen die Betreuung der Kinder je zur Hälfte.

- 3 - Die Kinder werden in den geraden Kalenderwochen von der Mutter betreut und in den ungeraden Kalenderwochen vom Vater. Der Wechsel von einem Elternteil zum anderen findet jeweils am Montag nach der Schule statt. Die Gesuchstellerin und der Gesuchsgegner verbringen jeweils die Hälfte der Schulferien mit den Kindern. Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, bis Ende November des Vorjahres für das kommende Jahr einen Plan für die Wochen- und Ferienbetreuung vorzulegen. Können sie sich über die Wochen-, Ferien- und/oder Feiertagsplanung nicht einigen, so kommt dem Vater für die Jahre mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der Aufteilung der Wochen, Ferien und Feiertage zu; für die Jahre mit ungerader Jahreszahl der Mutter.

E. 3

Wohnung Der Ehemann überlässt der Ehefrau sowie den Kindern die eheliche Liegenschaft am E.____-Weg ..., in F.____, zur Benützung. Mobilien und Hausrat bleiben in der ehelichen Liegenschaft. Der Ehemann ist jedoch berechtigt, seine persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, die Schlüssel (Haustüre, Zimmertüren, Briefkasten) der ehelichen Liegenschaft am E.____-Weg ..., in F.____, der Gesuchstellerin bis am 10. September 2019 herauszugeben. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsgegner den Gartenplatz (Seite G.____) in der ehelichen Liegenschaft am E.____-Weg ..., in F.____, zur alleinigen Benützung zu überlassen. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, für den Unterhalt der Liegenschaft besorgt zu sein und insbesondere folgende Tätigkeiten zu übernehmen: – die Pflege des Gartens, – Sachgemässer Unterhalt der Entkalkungsanlage (Nachfüllen von Salz, Austausch von Filtern etc.), – Sachgemässer Unterhalt der Solaranlage.

E. 4

Kinderunterhalt ab 1. September 2019 Die Eltern übernehmen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung etc.) jeweils selber. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vater, die übrigen Kinderkosten wie folgt zu übernehmen: – Die Kosten für das Wohnen der Kinder bei der Mutter (Anrechnungswert CHF 375.– pro Kind; vgl. Ziff. 5.), die Kommunikationskosten, die Krankenkassenbeiträge (KVG und VVG), die zusätzlichen Gesundheitskosten, die Kosten für Hobbies, die Kosten für auswärtige Verpflegung, die Fremdbetreuungskosten, die Kosten für öffentlichen Verkehr. – Die Familienzulagen werden vom Vater bezogen und von ihm für den Unterhalt der Kinder verwendet. – D.____ wird von der Mutter für den Mittagstisch angemeldet. Sie lässt dem Gesuchsgegner die Rechnung zur Bezahlung zukommen. Der Vater verpflichtet sich, ab 1. September 2019, der Mutter – neben den Wohnkosten – monatliche Beiträge an die Kinderkosten in der Höhe von CHF 600.– (Unterhaltsbeitrag total; ohne Familienzulagen) zu bezahlen, nämlich CHF 300.– (Unterhaltsbeitrag pro Kind). Die Unterhaltsbeiträge dienen zur Deckung des Grundbedarfs der Kinder. Betreuungsunterhalt ist nicht geschuldet. Die Beiträge an die Kinderkosten für jedes der Kinder sind im Voraus zahlbar, und zwar auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals ab 1. September 2019.

- 4 - Jeder Elternteil übernimmt die Kosten für die Kinder, die während den 6,5 Wochen Schulferien bei ihm/ihr anfallen, seien es die Kosten für den Ferienort oder Ferienaufenthalte bzw. Ausflüge, selber. Die vorstehenden Regelungen gelten bis zur Volljährigkeit der Kinder bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus.

E. 5

Ehegattenunterhalt ab 1. September 2019 Der Ehemann verpflichtet sich, der Ehefrau ab 1. September 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens monatliche Ehegattenunterhaltsbeiträge von CHF 950.– (Unterhaltsbeitrag) zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge werden in Zukunft wie folgt getilgt: Der Gesuchsgegner bezahlt folgende Wohnkosten der ehelichen Liegenschaft am E.____-Weg ..., in F.____ im anrechenbaren Betrag von maximal CHF 1'700.– pro Monat (davon CHF 950.– Ehegattenunterhalt und CHF 750.– Kinderunterhalt, vgl. Ziff. 4). Der Gesuchsgegner trägt die Kosten für die Hypothek bei der H.____ [Bank] (zur Zeit CHF 978.– pro Monat), der

Miteigentümergeinschaft E._____-Weg ... (zur Zeit ca. CHF 450.– pro Monat), Kosten für die Gebäudeversicherung (zur Zeit rund CHF 20.– pro Monat), Kosten für kleinere Reparaturen / kleinere Ausgaben für den Garten im Umfang von maximal CHF 80.– pro Monat, die Kosten für die I._____-Haushaltversicherung (zur Zeit rund CHF 80.– pro Monat) sowie die Kosten der J._____-Haushaltversicherung (zur Zeit rund CHF 10.– pro Monat). Die Gesuchstellerin trägt folgende Liegenschaftskosten: Die Stromkosten der Liegenschaft (zur Zeit rund CHF 120.– pro Monat), Kosten für Wasser / Abwasser (zur Zeit rund CHF 60.– pro Monat).

E. 6

Unterhalt von 1. April 2018 bis 31. August 2019 Der Gesuchsgegner verpflichtet sich zur Abgeltung des Unterhalts der beiden Kinder C._____- und D._____- sowie für die Gesuchstellerin, einen pauschalen Betrag von CHF 4'000.– zu bezahlen. Der Betrag ist zahlbar in zehn Monatsraten à CHF 400.–, erstmals per 1. September 2019.

E. 7

Grundlagen der Unterhaltsberechnungen Dieser Vereinbarung liegen die folgenden finanziellen Verhältnisse zugrunde: Einkommen netto pro Monat, inkl. Anteil 13. Monatslohn, Familienzulagen separat: – Ehefrau: CHF 2'000.– – Ehemann: CHF 6'300.– – C._____-: CHF 250.– – C._____- (recte: D._____-): CHF 200.– familienrechtlicher Notbedarf: – Ehefrau: CHF 2'700.– – Ehemann: CHF 3'000.– – C._____- (Barbedarf bei Mutter): CHF 675.– – D._____- (Barbedarf bei Mutter): CHF 675.– – C._____- (Barbedarf bei Vater): CHF 1'300.– – D._____- (Barbedarf bei Vater): CHF 1'300.–

E. 8

Grundsätze der Steuergeltendmachung

- 5 - Die Parteien sind sich einig, dass bei der Deklaration der Steuern der Parteien wie folgt vorzugehen ist: – Der Gesuchsgegner versteuert den Eigenmietwert als Einkommen und darf die Aufwendungen für die Liegenschaft als Liegenschaftsaufwand abziehen. Er darf zudem die Kinderunterhaltsbeiträge im Umfang von CHF 675.– (Unterhaltsbeitrag CHF 300.– plus Wohnkostenanteil CHF 375.–) pro Kind sowie CHF 950.– (Wohnkostenanteil Ehefrau) als Unterhaltsbeiträge in der Steuererklärung (Positionen 13.1 und 13.2 der kantonalen Steuererklärung) aufführen. Davon sind die Hypothekarkosten im Umfang von CHF 978.– abzuziehen. Der Gesamtbetrag, den der Gesuchsgegner abziehen darf, beträgt CHF 2'300.–. – Die Gesuchstellerin versteuert als zusätzliches Einkommen CHF 2'300.– (Positionen 5.1 und 5.2 der kantonalen Steuererklärung).

E. 9

Weitere Begehren der Parteien Im Übrigen ziehen die Parteien ihre Begehren zurück.

E. 10

(Schriftliche Mitteilung).

E. 11

(Rechtsmittelbelehrung). 3. Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 7. November 2019 innert Frist (vgl. Urk. 112/2) Berufung mit den nachstehenden Anträgen (Urk. 113 S. 2): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 27. August 2019 sei in Dispositiv-Ziff. 3 und 4 aufzuheben und es seien Ziff. 4 und 5 der Vereinbarung vom 26. August 2019 nicht zu genehmigen und durch folgende Fassung zu ersetzen: „Die

Eltern übernehmen diejenigen Kosten für die Kinder, die während der Zeit anfallen, die sie beim betreuenden Elternteil verbringen (insb. Verpflegung, Alltagsbekleidung etc.) jeweils selber. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vater, der Mutter für die Pflege und Erziehung der Kinder einen Unterhaltsbeitrag von je Fr. 230.–, inkl. Kinderzulagen, zu bezahlen, zahlbar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals auf den 1. September 2019.

- 7 - Der Vater ist berechtigt, die Unterhaltsbeiträge durch Zahlung an die H._____ ... für die Hypothekarzinsen zu tilgen. Die Mutter bezahlt die übrigen Hypothekar- und Nebenkosten der Liegenschaft E._____-Weg ..., F._____. ■ 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWSt.) zu Lasten der Gesuchstellerin. 3. Die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, dem Gesuchsgegner für das obergerichtliche Verfahren eine[n] Prozesskostenbeitrag von Fr. 12'000.– zu bezahlen. 4. Eventualiter sei dem Gesuchsgegner für das obergerichtliche Verfahren die unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung zu gewähren und ihm in der Person des Unterzeichneten einen unentgeltlichen Rechtsbeistand beizugeben. 5. Der Berufung sei in Bezug auf Dispositiv-Ziff. 3 und 4 des Urteils des Bezirksgerichts Meilen vom 27. August 2019 in Verbindung mit Ziff. 4 und 5 der Vereinbarung vom 26. August 2019 die aufschiebende Wirkung zu gewähren, soweit die Unterhaltspflicht über den Betrag von Fr. 460.– (total) hinausgeht." 4. Mit Urteil vom 20. November 2019 wies die hiesige Kammer die Berufung als offensichtlich unbegründet ab und auferlegte dem Gesuchsgegner die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr. Mit gleichzeitig eröffnetem Beschluss wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos geworden abgeschrieben und das Gesuch um Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses genauso wie jenes um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen (Urk. 117 S. 18 ff.). 5. Das Bundesgericht hiess mit Urteil vom 26. Juni 2020 die vom Gesuchsgegner erhobene Beschwerde teilweise gut, hob das Urteil der hiesigen Kammer vom 20. November 2019 auf und wies die Sache zu neuer Entscheidung an die Kammer zurück (Urk. 119 = Urk. 120). II. 1. Nach den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts ist die Trennungvereinbarung der Parteien vom 26. August 2019 hinsichtlich des genehmigungs-

- 8 - pflichtigen Ehegattenunterhalts aufgrund offensichtlicher Unangemessenheit nicht genehmigungsfähig. Begründet wird dies mit dem Umstand, dass die Gesuchstellerin gemäss den im Entscheid festgehaltenen Grundlagen der Unterhaltsberechnung einen Überschuss von monatlich Fr. 250.– erwirtschaftet, während der Gesuchsgegner sich einen Eingriff in das Existenzminimum gefallen lassen muss. Die Höhe des der Gesuchstellerin anzurechnenden Überschusses lässt das Bundesgericht offen mit dem Hinweis, dass anlässlich des erneuten Entscheids die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls auch über den vom Gesuchsgegner geltend gemachten höheren Mietzins zu befinden sei (Urk. 120 S. 8 ff.). Auch lässt das Bundesgericht, nach Darlegung der entsprechenden Grundsätze, im Hinblick auf die ohnehin anstehende Aufhebung des Berufungsentscheids offen, ob die ebenfalls angefochtenen Kinderunterhaltsbeiträge als willkürlich zu beurteilen sind (Urk. 120 S. 15 f.). 2. Entsprechend den bundesgerichtlichen Erwägungen ist die Berufung des Gesuchsgegners gutzuheissen und Dispositivziffer 4 des erstinstanzlichen Entscheids aufzuheben. Die im Entscheid festgehaltenen Grundlagen der Unterhaltsberechnung erhellen, dass auch die angeordneten Kinderunterhaltsbeiträge zumindest im Umfang von Fr. 200.– (Fr. 6'300.– [Einkommen Gesuchsgegner] + Fr. 450.– [Kinderzulagen] - Fr. 3'000.– [Bedarf Gesuchsgegner] - Fr. 2'600.– [Bedarf der Kinder beim Gesuchsgegner] -

Fr. 750.– [Wohnkostenanteil der Kinder bei der Gesuchstellerin] - Fr. 600.–
[Kinderunterhaltsbeiträge]) in das Existenzmi-
nimum des Gesuchsgegners eingreifen, was
gemäss den klaren Ausführungen des Bundesgerichts nicht angeht (Urk. 120 S. 15 f.).
Wenngleich sich das Bun-
desgericht zur Rechtmässigkeit der durch die mitangefochtene
Dispositivziffer 3 des erstinstanzlichen Entscheids genehmigten Regelung des
Kinderunterhalts nicht explizit äussert, erscheint nach dem Gesagten die Aufhebung von
Disposi-
tivziffer 3 ohne weiteres angezeigt. 3. Aufgrund der zu Unrecht erfolgten
Genehmigung der Vereinbarung hinsicht-
lich der Ehegattenunterhaltsbeiträge ist dieser
Themenkomplex nach Aufhebung der entsprechenden Dispositivziffer 4 erstmals
gerichtlich zu beurteilen. Hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Teil des
Eheschutzgesuchs. Das Interesse

- 9 - an einem sinnvollen Ressourceneinsatz der Berufungsinstanz und an der Wah-
rung des ordentlichen Instanzenzugs überwiegt gegenüber jenem an einer ra-
schen
Prozesserledigung vorliegend klar. Die Sache ist daher gemäss Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO
zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der vorstehenden und
der bundesgerichtlichen Erwägungen an die Vo-
rinstantz zurückzuweisen. Da die erste
Instanz dabei erneut auch über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden haben
wird, ist auch das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern
5 - 9) aufzuheben. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, die
Entscheidgebür für das Berufungsverfahren in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV
OG in Ver-
bindung mit § 2 Abs. 1 lit. a, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b und § 10
Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen und die Regelung der Kosten- und Ent-
schädigungsfolgen der Vorinstanz zu überlassen, d.h. vom definitiven Ausgang des
Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO; KUKO ZPO-Schmid Art. 104 N 7).
Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.